

„Noch ist Zeit für eine politische Kehrtwende!“

Die Bundesarbeitsministerin will den Marburger Bund mit ihrem „Tarifeinheitengesetz“ an den Katzentisch von Tarifverhandlungen beordern. Doch das verstößt nach Auffassung führender Rechtsexperten gegen die Verfassung.

von Horst Schumacher

An diesem Freitagnachmittag geht nicht viel am S-Bahnhof Neukölln. Einige Dutzend Passagiere warten auf die S 46, die alle 20 Minuten fährt. Die Ring-Bahn aber, auf der normalerweise alle paar Minuten ein Zug kommt, ist komplett lahmgelegt – wie rund zwei Drittel aller Züge der Deutschen Bundesbahn in der ganzen Republik. Grund ist der Streik der Gewerkschaft Deutscher Lokführer (GDL), der Anfang November die Gemüter erhitzt.

In einem Hotel im Stadtbezirk Neukölln tritt zeitgleich die Bundeshauptversammlung der Klinikärztegewerkschaft Marburger Bund (MB) zusammen. Auch hier ist die Stimmung aufgeladen. Doch keineswegs gegen den Bahnstreik, im Gegenteil: Die Klinikärztinnen und -ärzte solidarisieren sich mit den in der GDL organisierten Arbeitnehmern angesichts der Regierungspläne, Berufs- und Sparten-gewerkschaften mit einem neuen Gesetz zu entmachten. Davon betroffen wäre keineswegs nur die GDL, sondern eine ganze Reihe weiterer Organisationen, die zusammen etwa 600.000 Mitglieder vertreten – darunter der Marburger Bund.

Verlust der Selbständigkeit?

Dessen Ärzte-Tarifverträge wären wohl bald passé, wenn der Ende Oktober bekannt gewordene Referentenentwurf eines „Tarifeinheitgesetzes“ aus dem Bundesarbeitsministerium wirksam würde. „Meine Aufforderung an die Bundeskanzlerin: Stoppen Sie die Entwicklung dieses Gesetzes“, ruft der MB-Vorsitzende Rudolf Henke aus – und die Delegierten erheben sich zu lang anhaltendem Beifall. Im Arztkittel und mit Mundschutzmasken, auf denen rote Kreuze „mundtot“ symbolisie-

ren, demonstriert die Versammlung gegen die Regierungspläne.

Die Arbeitsministerin will unterbinden, dass unterschiedliche und von verschiedenen Gewerkschaften ausgehandelte Tarifverträge nebeneinander gelten dürfen. In Fällen wie diesen handele es sich um eine „Tarifkollision“, die künftig nach dem Grundsatz der Tarifeinheit aufzulösen wäre – laut Referentenentwurf, um „die Funktionsfähigkeit der Tarifautonomie zu sichern“ und Tarifauseinandersetzungen „in geordnete Bahnen“ zu lenken. Bei einer „Tarifkollision“ soll künftig nur noch der Tarifvertrag gelten, den die Gewerkschaft mit den meisten Mitgliedern im Betrieb abgeschlossen hat („betriebsbezogenes Mehrheitsprinzip“). Berufs- und Fachgewerkschaften, die nur in Ausnahmefällen diese Mehrheit stellen können, würde damit die Grundlage für die selbständige Interessenvertretung ihrer Mitglieder entzogen – und letztlich das Streikrecht.

Preis der Freiheit

Das allerdings kollidiert mit dem verfassungsmäßig garantierten Grundrecht der Koalitionsfreiheit, wie führende Rechtswissenschaftler meinen. Der Wortlaut des Artikels 9, Absatz 3 Grundgesetz (*siehe Kasten*) enthalte eine „starke Aussage“, sagte Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio, Direktor des Instituts für Öffentliches Recht der Universität Bonn und ehemaliger Richter des Bundesverfassungsgerichts, vor den MB-Dele-

gierten in Berlin. Ein gesetzlicher Eingriff in den Kernbereich der Koalitionsfreiheit, der einer Minderheitsgewerkschaft „praktisch das Lebensrecht nimmt“, ist nach seiner Auffassung verfassungswidrig – solange der Gesetzgeber seinen Eingriff nicht mit „nachweisbaren, schweren und konkreten Gefahren für überragend wichtige Gemeinschaftsgüter“ rechtfertigen kann.

Ein viertägiger Bahnstreik etwa ist nach Di Fabios Worten weit davon entfernt, eine solche Rechtfertigung für den geplanten „tiefen Eingriff“ in das Grundrecht zu liefern: „Wenn ein Streik nicht fühlbar wäre, brauchte man ihn nicht zu führen.“ Die volkswirtschaftlichen Schäden einzelner Arbeitskämpfe sind aus Di Fabios verfassungsrechtlichen Sicht der Preis für die Freiheit von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in gesellschaftlicher Selbstorganisation und damit staatsfern zu regeln. So liefe eine Verfassungsklage gegen das „Tarifeinheitengesetz“ nach Auffassung des Juristen auf einen „verhältnismäßig klaren Rechtsstreit“ hinaus.

„Offener Verfassungsbruch“

Das hofft auch der MB-Vorsitzende Rudolf Henke, der von einem „offenen Verfassungsbruch“ sprach. Der MB bereitet den Gang nach Karlsruhe mit dem Göttinger Staatsrechtler Professor Dr. Frank Schorkopf als Prozessbevollmächtigten bereits vor. Am Tag nach der Verkündung des „Tarifeinheitgesetzes“ im Bundesgesetzblatt würde man Klage einreichen.

Doch noch ist es nicht so weit. Am 3. Dezember soll das Bundeskabinett über den Gesetzentwurf beraten. Wenn die Regierung zustimmt, wären im kommenden Jahr die parlamentarischen Hürden zu nehmen. Nicht nur rechtlich, auch politisch wachsen die Zweifel. Mehrere Gewerkschaften des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der ursprünglich die gesetzliche „Tarifeinheit“ als Gemeinschaftsprojekt mit den Arbeitgeberverbänden betrieben hatte, lehnen das Vorhaben inzwischen ab. Der Appell der MB-Bundeshauptversammlung: „Noch ist Zeit für eine politische Kehrtwende!“

Das sagt die Verfassung (Grundgesetz Artikel 9, Absatz 3):

„Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.“